LG München II, Endurteil v. 16.12.2025 – 1 O 4904/24

Titel:

Vertragliche Nebenpflicht, Schadensersatzanspruch, Einzahlungslimit, Spielerschutz, Pflichtverletzung, Darlegungs- und Beweislast, Technische Überwachung

Schlagworte:

Vertragliche Nebenpflicht, Schadensersatzanspruch, Einzahlungslimit, Spielerschutz, Pflichtverletzung, Darlegungs- und Beweislast, Technische Überwachung

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 47.330,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.03.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Der Kläger verlangt Schadensersatz im Zusammenhang mit von der Beklagten angebotener Online-Sportwetten.

2
Der Kläger nahm im Zeitraum von August 2021 bis Januar 2022 an Online-Sportwetten teil, die von der Beklagten veranstaltet wurden. Die Beklagte verfügte über eine Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021). Der Kläger zahlte in diesem Zeitraum monatlich Beträge ein, die das gesetzlich vorgesehene monatliche Einzahlungslimit von 1.000,00 € gemäß § 6c Abs. 1 GlüStV 2021 überschritten. Insgesamt beliefen sich die über dem Limit liegenden Einzahlungen auf 47.330,00 €, die der Kläger als Schaden geltend macht.

3
Der Kläger behauptet, die Beklagte habe keine Prüfung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen, wie sie für eine Limitüberschreitung gesetzlich vorgeschrieben sei.

4
Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 47.330,00 € nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

5
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

6
Die Beklagte behauptet, die Limitvorgaben seien durch die zuständige Aufsichtsbehörde suspendiert worden. Zudem sei eine wirtschaftliche Leistungsprüfung erfolgt. Sie regt die Aussetzung des Verfahrens an, da unionsrechtliche Fragen im Rahmen eines EuGH-Verfahrens (C-440/23) sowie einer Vorlage des LG Erfurt (8 O 515/24) klärungsbedürftig seien.

7
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage – insbes. die internationale und örtliche Zuständigkeit gem. Art. 17 Abs. 1 c), 18 Abs. 1 EuGVVO sind mittlerweile hinlänglich geklärt – ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 47.330,00 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

I.

9
Die Beklagte hat gegen ihre vertragliche Nebenpflicht verstoßen, die gesetzlichen Einzahlungslimits gemäß § 6c GlüStV 2021 zu beachten.

10
1. Die Beklagte hat die Einhaltung der gesetzlichen Einzahlungslimits gemäß § 6c GlüStV 2021 nicht kontrolliert. Die Vorschrift sieht ein monatliches Einzahlungslimit von 1.000,00 € vor, das nur bei vorheriger Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Spielers überschritten werden darf.

11
Der Kläger hat substantiiert dargelegt, dass er in sechs Monaten insgesamt 47.330,00 € über dem Limit eingezahlt hat. Die Beklagte hat nicht qualifiziert dargelegt, dass sie eine wirtschaftliche Leistungsprüfung durchgeführt hätte. Sie hat insbesondere nicht vorgetragen, welche konkreten Informationen der Kläger offengelegt haben soll, wann die Prüfung erfolgt sein soll und wie sie dokumentiert wurde. Wer sich auf eine rechtfertigende Prüfung beruft, muss diese hinreichend konkret darlegen und beweisen (BGH, Urteil vom 03.04.2008 – III ZR 190/07). Ein pauschales Bestreiten des Klägers genügt dann, um die Darlegungslast vollständig auf die Beklagte zu verlagern. Der angebotene Zeugenbeweis läuft auf eine Ausforschung hinaus, er vermag das gem. § 138 Abs. 1 ZPO geforderte qualifizierte Bestreiten nicht zu ersetzen. Durch ihren Vortrag mit Schriftsatz vom 01.12.2025, eine Limitüberwachung sei im streitgegenständlichen Zeitraum technisch überhaupt nicht möglich gewesen, räumt die Beklagte letztlich selbst ein, dass eine Limitüberwachung nicht erfolgte.

12
2. Auslegung der den Glücksspielen abgeschlossenen Verträge ergibt, dass die Beklagte zur Einhaltung derartiger Vorschriften verpflichtet war.

13
a) Soweit die Beklagte sich auf eine angebliche Suspendierung der Limitvorgaben durch das Regierungspräsidium D. beruft, ist dies unbeachtlich. Die gesetzlichen Vorgaben des § 6c GlüStV 2021 gelten unabhängig von verwaltungsinternen Absprachen (VG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2024 – 3~K 258~/24~). Eine Suspendierung durch Verwaltungspraxis kann gesetzliche Pflichten nicht außer Kraft setzen. Entgegen der Auffassung der Beklagten im Schriftsatz vom 01.12.2025 ergibt sich auch nichts anderes aus § 29 GlüStV 2021. Dort wird (in Abs. 1 S. 1) dezidiert die Fortgeltung erteilter Erlaubnisse an die Maßgabe geknüpft, „dass die Regelungen dieses Staatsvertrages, abgesehen vom Erlaubniserfordernis nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Anwendung finden.“ Das Einzahlungslimit von 1.000,00 € pro Monat ist daher eine zentrale Regelung des Glücksspielstaatsvertrags 2021, die dem Spielerschutz dient. Es handelt sich um eine zwingende Vorschrift, die unabhängig von der Ausgestaltung der Konzessionserteilung einzuhalten ist (LG Frankfurt, Urt. v. 28.01.2025 – 2-02 O 143/24; LG Münster, Urt. v. 29.08.2024 – 8 O 245/23). Mitnichten ergibt sich ein anderes aus der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte München und Köln. Im Gegenteil wurde in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass Verstöße gegen das Einzahlungslimit auch dann rechtswidrig sind, wenn sie von den formalen Vorgaben einer Konzession gedeckt sind, weil die Einhaltung materieller Vorschriften wie des Einzahlungslimits unabhängig von der Konzessionserteilung zu bewerten ist (OLG Köln, Urt. v. 17.11.2023 – I-19 U 132/22; BGH, Vorlagebe schluss vom 25.07.2024 – I ZR 90/23; OLG Köln, Urteile vom 06.05.2024 – I-19 U 97/23 und I-19 U 70/23). Zutreffend ist, dass das OLG Köln in seiner Entscheidung vom 21.10.2024 (19 U 65/24, vorgelegt als Anlage B 15; a.A. LG Münster, Urt. v. 29.08.2024 – 8 O 245/23) das Einzahlungslimit gemäß § 6c Abs. 1 GlüStV 2021 nicht als Verbotsgesetz eingeordnet hat, weil nur eine Ausgestaltungsregelung vorliege. Indes berühren diese Überlegungen nicht einen vertraglichen klägerischen Anspruch (LG Ravensburg, Urt. v. 25.06.2025 – 4 O 472/24, LG Kon stanz, Urt. v. 03.07.2025 – D 3 O 6/25 und LG Traunstein, Urt. v. 25.09.2025 – 6 O 727/25, vorgelegt als S. 9 ff., 19 ff. und 31 ff. des Anlagenkonvoluts K 8). Aus ergänzender Vertragsauslegung ergibt sich jedoch, dass die gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind, denn der Schutzzweck der Norm gebietet, dass die aus einem Verstoß herrührenden Folgen nicht zum Nachteil des Spielers ausgehen können.

Gegen diese Pflicht hat die Beklagte vorliegend verstoßen. Das Vorbringen der Beklagten mit Schriftsatz vom 01.12.2025 – der im Übrigen nicht zu einem Zeitpunkt eingereicht wurde, bei dem die Frist des § 132 ZPO noch gewahrt werden konnte (bei Übersendung an das Gericht um 17:40 Uhr per beA am 8. Tag vor der mündlichen Verhandlung konnte nicht damit gerechnet werden, dass das Landgericht diesen Schriftsatz noch am selben Tag der Gegenseite übermitteln würde) –, eine Limitüberwachung sei im streitgegenständlichen Zeitraum technisch überhaupt nicht möglich gewesen, steht dem klägerischen Anspruch nicht im Wege. Wenn die Beklagte zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht in der Lage war, hätte sie eben Sportwetten nicht anbieten dürfen. Auch das Vorbringen der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 23.12.2025 stellt die vorstehenden Überlegungen nicht durchgreifend in Frage.

II.

14
Der Kläger hat dargelegt, dass er in jedem Monat mehr als 1.000,00 € eingezahlt habe. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die klageseits dargestellten Einzahlungen erfolgt sind. Ferner hat der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung glaubhaft angegeben, dass die Einzahlungen von ihm stammten; die Zugangsdaten zu seinem Account hatte er lediglich weitergegeben, um aus seiner Spielsucht auszusteigen. Ab diesem Zeitpunkt sind keine Wetteinsätze mehr getätigt worden (vgl. auch den Vortrag des Klägers aus Schriftsatz vom 03.09.2025). Diese Angaben sind in jeder Hinsicht plausibel, der Einzelrichter ist von ihrer Richtigkeit überzeugt. Der Schaden ist kausal auf die Pflichtverletzung der Beklagten zurückzuführen, weil die Einzahlungen bei ordnungsgemäßer Limitprüfung nicht möglich gewesen wären. Klageseits wird nur der Teil der Einzahlungen geltend gemacht, welcher jeweils 1.000,00 € überschreitet. Dieser Schaden ist dem Kläger persönlich entstanden.

III.

15
Auf ein Mitverschulden beruft sich die Beklagte nicht. Es kommt nach einhelliger und zutreffender Auffassung auch nicht in Betracht, weil dies dem Schutzzweck der Norm zuwider liefe.

IV.

16
Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte befand sich spätestens seit dem 28.01.2025 in Verzug.

V.

17
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 709 ZPO.

VI.

18
Die Beklagte hat keine unionsrechtliche Frage benannt, die für den vorliegenden Fall vorgreiflich wäre. Die Verfahren C-440/23 und die Vorlage des LG Erfurt betreffen andere Konstellationen (GlüStV 2012, Nichtigkeit statt Schadensersatz). Von einer Aussetzung nach § 148 ZPO sieht der Einzelrichter daher ab.